



Fußballspielordnung

§ 1

Der B S V Hagen - Ennepe - Ruhr e.V. führt in jedem Jahr eine Meisterschafts- und Pokalrunde durch. An diesen Spielen kann jede BSG/SG teilnehmen.

§ 2

Die Teilnahme kann vom Vorstand ganz entzogen werden, wenn die BSG/SG ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nicht nachgekommen ist oder wenn die BSG/SG durch Urteil der Rechtsinstanz (Spruchkammer) bestraft wurde.

§ 3

a.)

Zur Teilnahme an Fußballspielen sind nur Mitglieder berechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses des B S V Hagen-Ennepe-Ruhr e.V. mit einem Lichtbild und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sind. Außerdem müssen im Pass die Spielberechtigung für die entsprechende BSG/SG und ein Prüfvermerk der Passzentrale angebracht sein.

b.)

Nicht spielberechtigt ist, wer keinen gültigen Spielerpass besitzt, und von der Spruchkammer oder der Sportleitung gesperrt ist.

c.)

Der Einsatz eines nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielers bringt neben dem automatischen Punktabzug und einer Ordnungsstrafe, zusätzlich für den Spieler eine weitere Sperre von vier Wochen.

d.)

Das Mindestalter der einzusetzenden Spieler beträgt 18 Jahre. Ausnahmen sind nur zulässig bei mindestens 16 jährigen Spieler, die eine ärztliche Zustimmung und das Einverständnis der Erziehungsberechtigten beibringen.

e.)

Jeder Missbrauch des Spielerpasses wird bestraft. Die BSG/SG haftet für die Richtigkeit der auf dem Passantrag vermerkten Eintragung, soweit diese auf Angaben, die von Ihnen bzw. Ihren Mitgliedern zu machen sind.

§ 4

Die bestehende Gruppeneinteilung wird von dieser Spielordnung nicht berührt und bleibt bestehen. Änderungen in der Zusammensetzung der einzelnen Gruppen behält sich die Sportleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich vor.

a.)

Die Sportleitung ist verpflichtet, die Termine so frühzeitig den BSG/SG en zu übermitteln, dass keine Verzögerung in der Abwicklung der Spiele eintritt.

b.)

Auf- und Abstieg zwischen den einzelnen Gruppen müssen vor Beginn der Spielserie schriftlich geregelt sein.

§ 5

In der Zeit der amtlich festgelegten Sommerferien bleiben die Meisterschaft- und Pokalspielen frei. Nachholspiele können bei Einigung der beteiligten Mannschaften ausgetragen werden.

§ 6

Der Einsatz eines Doppelspielers (DFB) ab 18 Jahre, und höchstens Kreisliga A ist in Meisterschafts- und Pokalspielen erlaubt.

Ausnahme: (Weiterhin spielberechtigt, wenn der DFB - Verein in die Bezirksliga aufsteigt.

Spieler (DFB) unter 18 Jahren sind der Sportleitung unverzüglich zu melden.

§ 7

Die Gastgebende BSG/SG hat für Ruhe und Ordnung auf den Sportplatz zu sorgen. Sie ist verpflichtet, ggf. Platzordner einzusetzen, diese müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Bei Beanstandungen durch den SR an die Sportleitung, erfolgt nach schwere des Vergehens an die Spruchkammer weiter zuleiten. Sonst erfolgt Ordnungsstrafe und Sperre.

a.)

Weiter ist die gastgebende BSG/SG verpflichtet den **SR** nach verlangen eine **SR- Kabine** zum Umkleiden zustellen. Fällt dadurch das Spiel aus erfolgt eine Ordnungsstrafe und Punktabzug.

b.)

Das Spielfeld muss in einwandfreien Zustand sein (ordnungsgemäßes Abkreiden, gute Tornetze und vorgeschriebene Eckfahnen). Bei Beanstandungen durch den **SR**, bezüglich mangelhaften Platzaufbau, erfolgt eine Ordnungsstrafe.

§ 8

Der Spielführer muss durch deutlich erkennbares Tragen der Armbinde herausgestellt werden. Bei Nichttragen und anschließender Meldung durch den **SR** erfolgt eine Ordnungsstrafe.

§ 9

a.)

Der Gastgeber hat den Gegner spätestens (8 Kalendertage) vor dem Spieltag per Mail einzuladen und mit gleicher Mail einen **SR** beim Kreisschiedsrichter - Fachwart anzufordern. Die Einladung gilt als rechtzeitig, wenn diese lediglich durch einen Sonn- oder Feiertag hinausgeschoben wurde.

b.)

Bei Sportplatzschwierigkeiten können die Anstoßzeit und der Spielort noch bis spätestens **vier** Kalendertage vor dem Spiel mitgeteilt werden, ggf. auch telefonisch.

c.)

Haben die Gäste bis acht Tage vor dem Spiel keine Einladung erhalten, ist beim **SR-Fachwart** sowie beim Gastgeber per Mail oder telefonisch nachzufragen. Der Fußball - Fachwart ist jedenfalls in Kenntnis zusetzten. Die Gäste sind verpflichtet zum Spiel zu erscheinen. Die entstandenen Kosten hat der Platzverein zu erstatten.

d.)

Der Verein der an Übergeordneten Spielen teilnimmt, z.B. „Westfalenmeisterschaft, Westdeutschenmeisterschaft, Großfeld und Kleinfeld draußen und Halle“ sind verpflichtet den Fußballfachwart von den Terminen in Kenntnis zusetzen. Bei nicht in Kenntnis setzen erfolgt eine Ordnungsstrafe in Höhe von **13.00 €**.

f.)

Erhält die Sportleitung von einer verspäteten Einladung oder Nichteinladung Kenntnis, hat Sie eine Ordnungsstrafe zu verhängen, gegebenenfalls Punktabzug.

§ 10

a.)

Wird bei einem Pflichtspiel die Wartezeit von 20 Minuten überschritten, ohne dass der Gegner spielbereit ist, fallen die Punkte der erschienenen Mannschaft zu. Der **SR** hat dieses Vorkommnis im Spielbericht zu vermerken.

b.)

Sollten Sie Meisterschaft- oder Pokalspiele verlegen wollen, müssen Sie 4 Wochen vorher einen schriftlichen Antrag bei der Sportleitung vorlegen und genehmigen lassen. Bei den übergeordneten Spielen „Westfalenmeisterschaft, Westfalen- MS in der Halle oder Westdeutsche- MS“ gilt diese Regelung nicht.

§ 11

a.)

Ein Spielerwechsel von einer BSG/SG zu einer anderen BSG/SG ist nur in der Sommerpause (ab Beginn und Ende der Sommerferien NRW) und in der Winterpause vom 15.12. - 15.01 des neuen Jahres möglich, (Ausnahme: Rückzug einer Mannschaft vom Spielbetrieb und Abmeldung des Spielers liegt vor, ist ein Wechsel sofort möglich). Bei Rückgabe des Spielerpasses kann die BSG/SG noch ausstehende, belegbare Beitragsforderungen, maximal ein Halbjahresbeitrag, gegen das ausscheidende Mitglied dem Verband mitteilen. Bei Sachforderungen muss die BSG/SG eine Unterschrift des Spielers nachweisen können, das er diese auch erhalten hat.

Die Passrückgabe hat unverzüglich innerhalb von **14 Tagen** „lt. Poststempel“ zu erfolgen. Andernfalls wird eine Erinnerungsgebühr in Höhe von **5.50 €** erhoben. Ein Wechsel von einem **D F B - Verein** zieht keine Sperre nach sich.

b.)

Hat eine BSG/SG ein Spielerpass im Rahmen der Bestandserhebung oder aus anderen Gründen zurückgereicht, so gilt der betreffende Spieler als abgemeldet. Für eine andere BSG/SG wird er unter Hinweis auf **§ 11 a** spielberechtigt. Es sei denn er hat sich in den vorgegebenen Pausen abgemeldet, so ist er während der Saison für andere BSG/SG spielberechtigt.

c.)

Erfolgt die Abmeldung eines Spielers, muss der Spielerpass spätestens innerhalb 14 Tagen in jedem Fall an die Geschäftsstelle zurückgegeben werden, andernfalls erfolgt eine Ordnungsstrafe.

d.)

Spieler die von einer aufgelösten B S G / S G zu einer anderen BSG / SG wechseln wollen, erhalten sofort die Freigabe sofern der Vorstand des BSV Hagen-Ennepe-Ruhr e.V. die Abmeldung als ordnungsgemäß annimmt. Sonderregelungen behält sich der Vorstand ausdrücklich vor.

§ 12

a.)

Die Platz- B S G / S G lädt Gegner und **SR** unter Hinweis auf § 10 FUSPO ein, sie hat das Recht, Ort, Tag und Uhrzeit des Spiels, sowie die Farbe der Spielkleidung der Heimmannschaft unter Beachtung des § 17 FUSPO festzusetzen.

Die Farbe der Spielkleidung der Heimmannschaft ist auf der Einladung für den Gastverein zu vermerken. Wird das Spiel dadurch später angepfiffen und der **SR** das im Spielbericht vermerkt ergeht eine Ordnungsstrafe. Fällt dadurch das MS- Spiel oder Pokalspiel aus erfolgt Punktabzug und Ordnungsstrafe.

b.)

Es finden Hin- und Rückspiele statt. Entscheidend ist das Punktverhältnis bei Punktgleichheit. Am ende der Serie wird ein Ausscheidungsspiel angesetzt, soweit dies für den Auf oder abstieg von Bedeutung ist. Die Kosten hierfür tragen beide B S G / S G zu gleichen Teilen.

c.)

Gespielt wird nach den internationalen Regeln der FIFA und des Deutschen Fußballbundes.

d.)

Erscheint der angesetzte **SR** nicht, müssen sich beide Mannschaften um einen unbeteiligten geprüften **SR** bemühen. Die B S G / S G sind verpflichtet, sich auf eine neutralen **SR** zu einigen. Ist kein geprüfter **SR** anwesend, können sich beide Mannschaften auf eine andere Person einigen. Eine entsprechende Erklärung haben beide Spielführer in jeden Fall vor dem Spiel schriftlich auf dem Spielbericht abzugeben. Kommt eine Einigung nicht zustande, darf kein Freundschaftsspiel ausgetragen werden, da sonst Wertung als Meisterschaftsspiel erfolgt.

e.)

Der Spielbericht muss von beiden B S G / S G nach Spielschluss unterschrieben werden. Durch die Unterschrift wird lediglich vom Inhalt der **SR**- Eintragungen Kenntnis genommen. Das Nichtunterschreiben zieht automatisch eine Ordnungsstrafe nach sich.

f.)

Die Platz- B S G / S G hat dafür Sorge zu tragen, dass vor dem Spiel die Spielberichte und Ausreichend frankierte, adressierte Briefumschläge für die Übersendung der Spielberichte ausgehändigt werden, andernfalls erfolgt eine Ordnungsstrafe.

g.)

Spielt eine Mannschaft unter Protest gegen den Platzaufbau, muss dies dem **SR** vor dem Spiel schriftlich angezeigt werden.

h.)

Vor Spielbeginn sind dem **SR** Spielerpässe zur Prüfung vorzulegen, für jeden fehlenden Pass wird eine Ordnungsstrafe fällig.

i)

In Meisterschaft- und Pokalspielen können Spieler einer unteren Mannschaft auch in jeder höheren Mannschaft mitwirken. Beteiligt sich ein Spieler an einem Spiel der höheren Mannschaft verliert er die Spielberechtigung in unteren Mannschaften und ist erst wieder spielberechtigt für untere Mannschaft wenn er in einem Pflichtspiel der unteren Mannschaft ausgesetzt hat. Dies gilt auch für die Spiele nach der Sommer - und Winterpause.

Ausnahme: An einem Spiel der unteren Mannschaft können Spieler einer höheren Mannschaft teilnehmen, die in dem letzten Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft als Auswechselspieler eingesetzt wurden - Maximal 3 Spieler.

j.)

Verstößt eine Mannschaft gegen den § 12 Abs. i der Fußballordnung erfolgt eine Ordnungsstrafe nach § 25 der Strafordnung.

k)

Dreimaliges Nichtantreten oder Rückzug einer Mannschaft hat automatisch den Abstieg in die nächst niedrige Gruppe zur Folge. Eine Mannschaft wird dabei nur aus der Wertung genommen, wenn sie weniger als die Hälfte der ausgetragenen Meisterschaftsspiele absolviert hat.

§ 13

a.)

Auch für Freundschaftsspiele ist stets ein **SR** anzufordern, auch bei kurzfristigen Abschlüssen muss versucht werden, einen **SR** anzufordern.

b.)

Passbildbeanstandungen durch den **SR** sind binnen 4 Wochen zu ändern, andernfalls erfolgt eine Ordnungsstrafe von **5.50, €**

c.)

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Spielen hat die Rechtsinstanz des B S V Hagen - Ennepe - Ruhr e.V. zu entscheiden.

§ 14

a.)

Von jeder BSG/SG die nicht an den Pokalspielen und an der Hallen- und Kleinfeldmeisterschaft teilnehmen möchte, muss eine entsprechende schriftliche Mitteilung nach der Spielsaison eines jeden Jahres, eingereicht sein. Spieltermine bestimmt die Sportleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Spielsperren bei der Hallen- und Kleinfeldmeisterschaft gelten nur für diese Wettbewerbe. Dies gilt nicht für Vergehen über die die Spruchkammer entscheiden muss.

b.)

Der Austragungsmodus wird vor Beginn der Spiele bekannt gegeben. Alle gemeldeten Mannschaften werden ohne Gruppenzugehörigkeiten ausgelost.

c.)

Die Auslosung der Spielpaarungen erfolgt öffentlich.

d.)

Es gelten auch hier analog die Ausführungsbestimmungen zu den Meisterschaftsspielen (vgl. **§ 13 FUSPO**). Die Kosten der **SR** trägt der Gastgeber (Hallenmeisterschaft).

e.)

Bei unentschiedenem Ausgang erfolgt stets zunächst eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Bei weiterem unentschieden findet ein Strafstoßschießen, durch **fünf** verschiedene Spieler je Mannschaft statt. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Strafstoßen ein Tor mehr als die andere erzielt hat, (gemäß den Bestimmungen für die Spielentscheidung durch Strafstoßschießen).

§ 15

a.)

Für jede gemeldete Mannschaft zeichnet die BSG/SG verantwortlich. Es wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen für eine einwandfreie, sportlich faire, Durchführung der Spiele zu sorgen.

b.)

Die gestifteten Wanderpokale bleiben Eigentum des Verbandes bis eine Mannschaft einen Pokal in ununterbrochener Reihenfolge **dreimal hinter einander** oder **fünfmal** in unterbrochener Reihenfolge gewonnen hat.

c.)

Die Pokale dürfen nicht für andere Zwecke im Verleihungswege verwendet werden und bleiben solange Eigentum des Verbandes, bis der Sieger einen Anspruch darauf hat.

d.)

Die Endspiele finden auf neutralen Platz statt. Für die rechtzeitige Platzbeschaffung ist die Sportleitung verantwortlich.

e.)

Die Regelung und Spielordnungen erhalten Rechtskraft.

f.)

Im Spielbericht sind alle zum Einsatz kommenden Spieler zu notieren. Wenn Rückennummer vorhanden sind, müssen diese identisch mit den Nummern des Spielberichts bogens sein.

Ab den **01.01.2005** wird Rückennummer auf den Trikots für alle zur Pflicht gemacht.

g.)

Die Personalien hinzugekommener oder eingewechselte Spieler sind im Spielbericht nachzutragen.

§ 16

a.)

Die Durchführung eines Turniers muss mindestens **6 Wochen** vorher beim Verband beantragt werden. Die Daraufhin erteilte Turniergenehmigung ist nur als vorläufig anzusehen, weil Auflagen erfüllt werden müssen.

b.)

Spätestens **2 Wochen** vor der Veranstaltung muss die Turnierordnung, Teilnehmerliste und Turnierplan zur Überprüfung und endgültigen Genehmigung der Sportleitung vorgelegt werden. Der Turnierausrichter muss selbst teilnehmen, andernfalls erfolgt keine Genehmigung.

c.)

Ebenfalls spätestens **zwei Wochen** vor dem Turnier sind die erforderlichen **SR** beim Kreisschiedsrichter - Fachwart anzufordern und gleichzeitig eine Turnierordnung und ein Spielplan beizufügen.

d.)

Geschieht dies nicht, wird die unter Vorbehalt erteilte Turniergenehmigung wegen Nichterfüllung der Auflagen zurückgezogen.

e.)

Bei Verstößen erfolgt eine Ordnungsstrafe.

§ 17

a.)

In der Woche (montags - freitags) sind folgende Anstoßzeiten bei Meisterschaftsspielen zu beachten:

vom 01. April - 31. Oktober 17.00 - 20.00 Uhr und

vom 01. November - 31. März 17.00 - 19.30 Uhr,

bei Pokalspielen während des gesamten Zeitraumes: 17.00 - 19.00 Uhr.

Die Anstoßzeiten der Meisterschaftsspiele am Samstag muss zwischen 14.00 - 18.00 Uhr, bei Pokalspielen zwischen 14.00 - 17.00 Uhr liegen.

Eine interne schriftliche Einigung bleibt hiervon unberührt.

b.)

Meisterschafts-, Pokal - und Freundschaftsspiele können unter Flutlicht ausgetragen werden. In diesen Fällen muss unbedingt ein gut sichtbarer Flutlichtball zur Verfügung stehen.

c.)

Sämtliche Spiele sind so rechtzeitig anzusetzen, dass eine ordnungsgemäße Austragung sichergestellt ist. Wird ein Pflichtspiel vom **SR** wegen Dunkelheit abgebrochen, erfolgt eine Wertung für die Gastmannschaft, soweit diese kein Verschulden trifft (verspätete Anreise und dadurch verzögerte Anstoß). Die Entscheidung über einen derartigen Spielabbruch trifft allein der **SR** nach pflichtgemäßem Ermessen (Tatsachenentscheidung).

Hagen, 22 Januar 1995

Geändert und beschlossen am 29. April 2000

Geändert und beschlossen am 28. Oktober 2003

und tritt ab 01. Januar 2004 in Kraft

Geändert und beschlossen am 24 Juni 2004

und tritt ab **06.09.2004** in Kraft

Geändert und beschlossen Dezember 2004

und tritt ab 01. Januar 2005 in Kraft

Geändert und beschlossen am 16. März 2006

und tritt am 17. März 2006 in Kraft.

Geändert und beschlossen am 24. August 2006

und tritt am 24. August 2006 in Kraft.

Geändert und beschlossen am 19. Februar 2009

und tritt ab Beginn der Saison 2009/2010 in Kraft.

Geändert und beschlossen am 19. März 2010

und tritt ab Beginn der Saison 2010/2011 in Kraft.

Geändert und beschlossen am 29. März 2012

und tritt ab Beginn der Saison 2012/2013 in Kraft.

Geändert und beschlossen am 19. Juni 2012

und tritt ab Beginn der Saison 2012/2013 in Kraft.

Geändert am 23.09.2014 mit der Ergänzung des Nachtrages des § 11 a) vom 16. März 2006

Stand September 2014